



Thomas Tomaschek
Gemeinderat Rottach-Egern
Baumgartenstr. 1b, 83700 Rottach-Egern
Tel.: 08022 - 67 39 410

An
Bürgermeister Herrn Christian Köck,
Geschäftsführer Herrn Gerhard Hofmann
und die Mitglieder des Gemeinderats Rottach-Egern

Rottach-Egern, den 6. Mai 2021

Antrag

Der Gemeinderat Rottach-Egern beschließt in öffentlicher Sitzung folgendes Hygienekonzept zur Prävention von Coronainfektionen:

- 1) Alle Teilnehmer von Ratssitzungen müssen verpflichtend zu Beginn einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses einen negativen Coronatest vorweisen.
Dies betrifft Gemeinderäte/innen, Bürgermeister, Angestellte der Verwaltung, Presse, Zuhörer und Mitarbeiter des Tagungsortes wie Techniker oder Gastronomiebeschäftigte.
Der Nachweis kann ein durch einen Schnelltest vor Ort erfolgen oder durch eine schriftliche Bestätigung eines negativen Tests, der nicht älter als 24 Stunden ist. Die Verwaltung stellt kostenlose Schnelltests 15 Minuten vor Sitzungsbeginn bereit. Mitarbeiter der Verwaltung kontrollieren vor Beginn der Sitzung alle Testergebnisse.

- 2) Es besteht Maskenpflicht während der gesamten Sitzung im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil, auch am Sitzplatz.

Zur Vollständigkeit werden die bereits bestehenden Maßnahmen mit aufgeführt:

- 3) Die nötigen Sicherheitsabstände sind einzuhalten.
- 4) Handdesinfektion wird am Eingang des Sitzungsaals bereitgestellt.
- 5) Kontaktlisten zur Nachverfolgung sind zu führen.

6) **Begründung:**

Die jüngsten Vorfälle im Gmunder Gemeinderat, bei der sich mindestens 5 Personen nachweislich während einer Ratssitzung mit dem Coronavirus infiziert haben, geben Anlass für schärfere Vorkehrungen. Wie in der letzten Ratssitzung nach unserem dringenden Appell deutlich wurde, verweigert leider immer noch ein Teil der Ratsmitglieder das Tragen einer Maske. Dieser Zustand ist nicht mehr hinnehmbar und gefährdet alle anderen Sitzungsteilnehmer. Zur Erhöhung der Sicherheit ist außerdem die Vorlage eines negativen Coronatests sinnvoll.

Die oben beschriebenen Maßnahmen sind rechtlich durchsetzbar – siehe Anhang: Schreiben des Staatsministeriums des Inneren sowie das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) 4 CE 21.601.

Mit bestem Dank und vielen Grüßen,

Thomas Tomaschek & Dr. Alexander von Schoeler